

# Statut, Wahl- und Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt

## A) STATUT

### § 1 WESEN DES PFARRGEMEINDERATES

Der Pfarrgemeinderat ist ein durch die Pfarrgemeinde legitimiertes synodales Gremium, das die pastorale Arbeit in der Pfarre im Licht des Evangeliums deutet, initiiert, begleitet und mitgestaltet.

Gemeinsam mit dem Pfarrer<sup>1</sup> und allen, die kraft ihres kirchlichen Amtes mit der Seelsorge in der Pfarre beauftragt sind, trägt der Pfarrgemeinderat Verantwortung für das Leben und die Entwicklung der Pfarrgemeinde.

Auf Grundlage von can. 536 CIC steht der Pfarrer dem Pfarrgemeinderat vor. Das Gremium wirkt beratend und mitentscheidend. Der PGR orientiert sich dabei an den vom Diözesanbischof festgelegten Normen.

### § 2 AUFGABEN

#### 1. Pastorale Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat trägt besondere Verantwortung für die Verkündigung der Frohbotschaft Jesu Christi in der Seelsorge vor Ort. Ausgehend von der Situation der Menschen am Ort arbeitet der Pfarrgemeinderat an der Entwicklung der Gemeinde als Lebensraum des Evangeliums. Der Pfarrgemeinderat berät und plant die pastoralen Schwerpunktsetzungen in der Pfarrgemeinde (u.a. Verkündigung, missionarische Gemeindeentwicklung, Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente, diakonisch-caritatives Engagement, Gemeinschaftsförderung)

#### 2. Finanzielle und bauliche Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich auch um die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Pfarrgemeinde. Er schlägt den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung gemäß cann. 537 CIC und 1280ff ff CIC einzurichtenden pfarrliche Wirtschaftsrat vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der „Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt“ festgelegt. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates der Pfarre können mit jenen des Pfarrgemeinderates ident sein.

#### 3. Personelle Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich auch um Gewinnung, Begleitung, Anerkennung und Weiterbildung der Ehrenamtlichen in der Pfarre, sodass möglichst viele ihre Berufungen, Charismen und Anliegen einbringen können. Konkrete Aufgabenbereiche werden an verantwortliche Fachausschüsse, organisierte Gruppen oder geeignete Personen übertragen. In jeder Pfarre ist eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter bei der konstituierenden Sitzung festzulegen. Von einer bevorstehenden Änderung in der Leitung der Pfarre soll der Pfarrgemeinderat in

---

<sup>1 1</sup> Der Einfachheit halber wird in Statut, Wahl- und Geschäftsordnung der mit der Leitung der jeweiligen Pfarre beauftragte Priester als Pfarrer bezeichnet.

geeigneter Weise seitens der Diözesanleitung so frühzeitig wie möglich verständigt und angehört werden.

#### **4. Kommunikation und Repräsentation**

Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um Kommunikation, Information, Meinungsbildung und Austausch in der Pfarrgemeinde, stimmt die Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten und gewährleistet die Vielfalt des pfarrlichen Lebens.

Der Pfarrgemeinderat macht durch eine zeitgemäße und transparente Öffentlichkeitsarbeit das Leben der Pfarrgemeinde sowie die Anliegen und die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit sichtbar.

Der Pfarrgemeinderat versteht sich als Bindeglied zwischen Pfarrgemeinde, Seelsorgeraum, Dekanat und Diözese, fördert aktiv den gegenseitigen Austausch von Informationen, Anliegen und Erfahrungen und wirkt an der gemeinsamen Gestaltung des kirchlichen Lebens auf allen Ebenen mit.

Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um Kontakt und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Gruppen, Einrichtungen und Initiativen und fördert die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

### **§ 3 ZUSAMMENSETZUNG**

#### **1. Amtliche, gewählte und berufene Mitglieder**

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind Größe und Struktur der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen.

**Amtliche Mitglieder** sind die in der jeweiligen Pfarre durch bischöfliches Dekret bestellten Priester, Diakone, Pastoralassistent:innen, Pfarrhelfer:innen, Akolyth:innen, Ständige Lektor:innen und Katechet:innen.

Sofern in einer Pfarre ein:e Religionspädagoge:in tätig ist, kann diese:r dem Pfarrgemeinderat gleichfalls als amtliches Mitglied angehören. Sind jedoch in einer Pfarre mehrere Religionspädagoge:innen beschäftigt, entsenden diese eine Vertretung in den Pfarrgemeinderat.

**Gewählte Mitglieder:** Die Pfarrgemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Wahlberechtigt sind alle Katholik:innen, die am Wahltag in der Pfarre einen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und, falls keine Urwahl stattfindet, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Gewählte Mitglieder sollen dem Pfarrgemeinderat derselben Pfarre höchstens drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden angehören. Bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung absolvierte Amtszeiten werden auf die höchstzulässige Amtszeit angerechnet.

**Berufene Mitglieder:** Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können nach Ablauf der Einspruchsfrist bis zu einem Drittel ihrer Zahl weitere Personen

in den Pfarrgemeinderat berufen. Hierbei sind besonders Personen bzw. Vertreter:innen folgender Gruppen, Bereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen:

- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime)
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen
- Vertreter:innen von Vereinen und Initiativen, die sich besonders für junge Menschen, für soziale Anliegen oder die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.
- Vertreter:innen von Filialgemeinden

## **2. Ausscheiden und Rücktritt.**

Die **Funktionsdauer** eines Pfarrgemeinderates beträgt in der Regel **fünf Jahre**. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist möglich durch:

- **Rücktritt** aus persönlichen Gründen
- **Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft** durch Kirchenaustritt
- **Amtsenthbung** durch den Bischof oder das zuständige Gremium, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Eine Abberufung von Einzelnen allein durch den Pfarrer ist nicht möglich.
- durch den Tod

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Pfarrer mitgeteilt werden.

Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen können gewählte und berufene Mitglieder nach deren Anhörung vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt.

Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pfarrgemeinderates entscheidet der Diözesanbischof, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Wirtschaftsrat der Pfarre übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

## **3. Ersatzmitglied**

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Falls kein Ersatzmitglied nominiert ist, ist eine Nachberufung vorzunehmen.

Jede Änderung muss vom Pfarrer (mittels eines Formulars) schriftlich an das Bischöfliche Ordinariat gemeldet und vom Diözesanbischof bestätigt werden.

## **4. Abberufung amtlicher Mitglieder**

Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

# **§ 4 ORGANE**

## **1. Vorsitz**

Den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer.

## **2. Kurator:in, Kurator:innenteam**

Der Pfarrgemeinderat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Stellvertreter:in des Vorsitzenden, genannt Kurator/Kuratorin.

Es besteht die Möglichkeit, die Funktion des/der Kurator:in kollegial im Team von maximal drei Personen wahrzunehmen.

Nach Möglichkeit sollten diese aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen.

Der/die Kurator:in oder das Kurator:innenteam kann vom Pfarrer je nach Erfordernis mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und zum/zur geschäftsführenden

Vorsitzenden bestellt werden. Das Kurator:innenteam teilt sich die verschiedenen

Aufgaben der Pfarrgemeinde nach ihren persönlichen Charismen und Interessen auf. Zu

diesen Aufgaben gehören u.a. die Vertretung im Pastoralteam des Seelsorgeraumes, im

Dekanatsrat und die Kommunikation mit der Diözese (Kontaktperson für die Diözese).

Die höchstzulässige Amtszeit für Kurator:innen beträgt zweimal fünf Jahre. Bereits vor

Inkrafttreten dieser Ordnung absolvierte Amtszeiten als Kurator:in werden auf die höchstzulässige Amtszeit angerechnet.

### **3. Vorstand**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- dem Pfarrer als seinem Vorsitzenden,
- dem/der Kurator:in und einer weiteren Person oder dem Kurator:innenteam
- der Kontaktperson für die Diözese, falls diese Aufgabe nicht vom Kurator/von der Kuratorin oder dem Kurator:innenteam wahrgenommen wird.
- dem/der Schriftführer:in.

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie die Führung der laufenden Geschäfte.

Unaufschiebbar Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten können vom Vorstand gefällt werden, jedoch muss die Entscheidung des Vorstand in der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates genehmigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Konsentverfahren. (vgl. § 8 der Geschäftsordnung für den PGR)

### **4. Die Fachausschüsse, Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten,**

a) In der Vermögensverwaltung der Pfarre unterstützt der Wirtschaftsrat den Pfarrer gemäß cann. 537 CIC und 1280 ff CIC. Dieser Wirtschaftsrat ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die pfarrliche Vermögensverwaltung verantwortlich und dem Pfarrgemeinderat mindestens zwei Mal jährlich berichtspflichtig. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrates – abgesehen vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates – dem Pfarrgemeinderat angehören.

b) Der Pfarrgemeinderat kann Fachausschüsse mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten einsetzen oder Fachreferent:innen mit einer Aufgabe betrauen.

Für die Fachausschüsse kommen – abgesehen von dem in einem eigenen Statut geregelten pfarrlichen Wirtschaftsrat – insbesondere folgende Fachgebiete in Betracht: Verkündigung, Liturgie, Caritas, Erwachsenenbildung, Kinder und Jugend, Ehe und Familie, Öffentlichkeitsarbeit, Schöpfungsverantwortung, Gemeindeentwicklung, etc.

c) Den Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderat sind.

d) In Seelsorgeräumen sollen die Pfarren des Seelsorgeraumes in den Fachausschüssen zusammenarbeiten und Personen aus den verschiedenen Pfarren vertreten sein.

e) Fachausschüsse und Fachreferent: arbeiten im Rahmen der ihnen vom Pfarrgemeinderat erteilten Kompetenzen selbständig. Sie können Anträge an den Pfarrgemeinderat stellen.

Darüber hinaus kann der Pfarrgemeinderat jederzeit zeitlich befristete Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

f) Bei der konstituierenden Sitzung ist auch ein/e Präventionsbeauftragte/r für die Pfarre zu wählen. Der/die Präventionsbeauftragte soll Mitglied im PGR sein. Wird kein/e eigene/r Präventionsbeauftragte gemeldet, übernimmt der/die Kurator:in automatisch diese Funktion.

## **5. Filialausschüsse**

Filialgemeinden können eigene Filialausschüsse bilden.

## **6. Seelsorgeraum**

Die Zusammenarbeit im Seelsorgeraum ist im Statut über die Seelsorgeräume geregelt. Die Pfarrgemeinderäte gewährleisten die verbindliche Kooperation im Seelsorgeraum. Wenn sich ein Seelsorgeraum entscheidet, einen einzigen Seelsorgeraum-Rat zu bilden, so ist dies ebenfalls möglich. Die Zusammensetzung für den Seelsorgeraum-Rat hat gemäß Statut und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu erfolgen.

## **7. Pfarrversammlung**

Der Pfarrgemeinderat soll in regelmäßigen Abständen, aber mindestens zweimal pro Periode alle Mitarbeiter:innen und Pfarrangehörigen zu einer Pfarrversammlung einladen. Die Pfarrversammlung dient den synodalen Prinzipien der Beteiligung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Evaluierung. Sie soll das Gemeindebewusstsein stärken und allen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit geben, an der Gestaltung des pfarrlichen Lebens mitzuwirken. Dabei informiert der Pfarrgemeinderat über Entwicklungen in der Pfarrgemeinde und über aktuelle Projekte. Die Mitarbeiter:innen und die Pfarrbevölkerung können dabei ihre Anliegen zur Sprache bringen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen bei der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung erörtert werden und in Entscheidungen einfließen.

## **§ 5 RECHTSZUG GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER ORGANE DER PFARRE**

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates das Prinzip der synodalen Zusammenarbeit gelten.

Verweigert der Pfarrer nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pfarrgemeinderatssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer dem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem zuständigen Dechanten vorzulegen. Wird durch die Vermittlung des Dechanten innerhalb von zwei Wochen keine Einigung erzielt, ist das

Bischöfliche Ordinariat anzurufen. Wird die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates vom Diözesanbischof bestätigt, so ist sie endgültig.

#### **§ 6 AUFSICHT**

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates und seiner Fachausschüsse unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariates.

#### **§ 8 RECHTSBESTIMMUNGEN**

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

Eine Änderung dieses Statuts kann nur durch den Diözesanbischof erfolgen.

Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes wird durch die mit diesem Statut gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung geregelt.

## **B. WAHLORDNUNG**

### **§ 1 WAHLRECHT**

#### **1. Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholik:innen, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 VORBEREITUNG DER WAHL**

#### **1. Wahlvorstand**

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist in jeder Pfarre durch den Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand zu errichten.

#### **2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand hat aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer und je ein:e Vertreter:in jeder Filialgemeinde, sofern es solche in der Pfarre gibt, befinden sollen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Pfarrer oder ein von ihm bestellter Laie.

#### **3. Aufgaben des Wahlvorstandes**

Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

- (1) Entscheidung in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat darüber, ob eine Urwahl oder Kandidat:innenwahl stattfinden soll. Andere Wahlmodelle bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (Pastorale Dienste).
- (2) Festlegung der Zahl der nach §3, Abs. 1 *Gewählte Mitglieder* des "Statuts für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt" zuwählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei als Richtlinie empfohlen wird:
  - in Pfarren bis zu 1000 Katholik:innen sind etwa 6 Mitglieder zu wählen,
  - in Pfarren bis zu 2000 Katholik:innen sind etwa 8 Mitglieder zu wählen,
  - in Pfarren mit mehr als 2000 Katholik:innen sind etwa 10 Mitglieder zu wählen.
- (3) Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.
- (4) Zusammenstellung der Wahlkommission mit Diensteinteilung. Schaffung aller technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl (Festlegung des bzw. der Wahllokale(s), Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel, Beschaffung der Briefumschläge usw.).
- (5) Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf, Feststellung, Protokollierung und Verlautbarung des Ergebnisses.
- (6) In Pfarren mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Mitglieder des Pfarrgemeinderates jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.

#### **4. Beschlussfähigkeit**

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet im Konsentprinzip (siehe § 8 der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat).

#### **5. Streitfälle**

Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig ist.

### **§ 3 WAHLMODELLE**

#### **1. Kandidatenliste (mit Ergänzungsmöglichkeit)**

(1) Zur Vorbereitung der Erstellung einer Kandidatenliste kann eine Vorwahl durchgeführt werden, in der gemäß §1 allen wahlberechtigten Personen die Möglichkeit gegeben werden soll, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin über eine öffentlich aufgestellte Wahlbox oder auf digitalem Weg schriftlich Wahlvorschläge einzureichen.

Auf diese Vorwahl ist in geeigneter Weise hinzuweisen (Sonntagsgottesdienste, Pfarrblatt, Postwurfsendung, Schaukasten, Homepage,...)

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.

(3) Vor Erstellung der Kandidatenliste ist mit allen vorgeschlagenen Personen Kontakt aufzunehmen. Die Kandidat:innen müssen der Kandidatur schriftlich zustimmen. Es ist zu beachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Voraussetzungen erfüllen sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Caritas, Kinder - Jugendarbeit, Verwaltung etc.) aktiv mitzutun. Vorgeschlagene Personen, die nicht kandidieren möchten, sollen zu einer anderen Form der Mitarbeit eingeladen werden.

(4) Der Wahlvorstand bemüht sich, dass bei der Auswahl der Vorschläge verschiedene Altersgruppen (Jugend bis Senioren), Berufsgruppen und soziale Milieus in der endgültigen Kandidatenliste berücksichtigt werden und somit die Anliegen aller Bevölkerungsgruppen (Frauen, Männer, junge Menschen etc.) vertreten werden.

(5) Eine Kandidatenliste ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu erstellen. Die Kandidat:innen sind auf geeignetem Weg der Pfarrgemeinde vorzustellen.

(Schaukasten, Homepage, etc.)

(6) In die Kandidatenliste soll aus einer Familie nur eine Person aufgenommen werden.

(7) Grundsätzlich soll die Kandidatenliste immer mehr Personen als zu wählen sind enthalten. Erreicht die Kandidatenliste nicht die Zahl der zu Wählenden oder genau die Zahl der zu wählenden Mitglieder, muss die Kandidatenliste mit Leerfeldern ergänzt werden. Der/Die Wähler:in kann hier zusätzliche Kandidat:innen nennen. Die genannten Personen müssen so bezeichnet werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(8) Die Stimmzettel müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Vor- und Zunamen der aufgestellten Kandidat:innen, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse und gegebenenfalls die Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom/von der Wähler:in gewünschten Personen (maximal in der vom Wahlvorstand gemäß §2, Abs. 3, Z. 2 festgelegten Anzahl).

(9) Werden zusätzlich genannte Personen gewählt, müssen sie vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses um die Annahme des Mandats gefragt werden. In einer schriftlichen Zustimmung erklären sie auch die Bereitschaft, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für notwendige Schulungen bereit zu sein.

(10) Vorgeschlagene Personen, die nicht bereit sind, das Mandat anzunehmen oder die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nicht erfüllen, sollen zu einer anderen Form der Mitarbeit eingeladen werden.

(11) Nichtgewählte Kandidat:innen können als Ersatzmitglieder nominiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zur sofortigen Mitarbeit in einem zu gründenden bzw. bestehenden Arbeitskreis.

## **2. Urwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Personen mit passivem Wahlrecht bis zur entsprechenden Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderät:innen als Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf einem leeren Stimmzettel vorschlagen.

(2) Die Stimmzettel der Urwahl müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin und die genaue Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen (eventuell getrennt nach Frauen/Männer/Jugend oder anderen Kriterien). Die genannten Personen müssen so bezeichnet werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(3) Die genannten Personen werden um die Annahme des Mandats gefragt, wobei nach der Anzahl der Stimmen, beginnend mit der Person mit der höchsten Stimmenanzahl, vorgegangen wird. In einer schriftlichen Zustimmung erklären sie auch die Bereitschaft, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für notwendige Schulungen bereit zu sein.

(4) Vorgeschlagene Personen, die nicht bereit sind, das Mandat anzunehmen, aber zu einer anderen Form der Mitarbeit bereit sind, sollen registriert, ein geeigneter Ort für die Mitarbeit gefunden (z.B. Mitarbeit in einem Fachausschuss) und zur Pfarrversammlung eingeladen werden.

## **3. Seelsorgeraum-Rat**

Alle Wahlmodelle können auch für die Wahl eines einzigen Gremiums für den gesamten Seelsorgeraum angewendet werden, da dieser ebenfalls eine Einheit darstellt. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat sinngemäß.

## **§ 4 DURCHFÜHRUNG DER WAHL**

(1) Die Wahl erfolgt an dem gemäß § 2, Abs. 3, Z. 3 verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) in der vom Wahlvorstand bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o.ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen. Dazu ist eine Abstimmliste zu führen, in der alle Wähler:innen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr (und Ortsteil) eingetragen werden. Die Wahlkommission ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

- (2) Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf „fliegende Wahlkommissionen“ einzurichten. Ihr können auch Mitglieder angehören, die nicht im Wahlvorstand sind.
- (3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.
- (4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel ist auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.
- (5) Die Wähler:innen bezeichnen die Kandidat:innen ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Es sind so viele Kandidat:innen zu bezeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in einem Briefumschlag in die Urne gelegt. Bei einer Urwahl sind höchstens so viele Kandidat:innen namentlich aufzuschreiben, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (6) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelspersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche, von der verhinderten Person eigenhändig zu unterschreibende Spezialvollmacht zu legitimieren haben.

## **§ 5 ERMITTLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES**

- (1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Pfarrgemeinderät:innen und eventueller Ersatzleute in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung des Wahlvorstandes.
- (2) Als gewählt gelten jene, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidat:innen mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzleute.
- (3) Die durch Urwahl oder Kandidatenlistenmodell mit Ergänzungsmöglichkeit (Leerfelder) ermittelten Pfarrgemeinderät:innen haben vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Das Einholen der Zustimmung erfolgt nach der Reihung der erhaltenen Stimmen.
- (4) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren. Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.
- (6) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.
- (7) Innerhalb von einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist sind durch die gewählten

und amtlichen Mitglieder die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden im Konsentprinzip (vgl. §8 der Geschäftsordnung für den PGR) getroffen.

(8) Falls Filialgemeinden nach Durchführung der Wahl im Pfarrgemeinderat keine Vertretung haben, sollen solche unter Beachtung von § 3, Abs. 1 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" berufen werden.

(9) Nach Einholung der Bereitschaftserklärung der berufenen Mitglieder, tritt der Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen zusammen. Der Pfarrgemeinderat wählt einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstands, der Funktionen im Pfarrgemeinderat (Kurator:in oder Kurator:innenteam, Schriftführer:in, Vertretung im Pastoralteam des Seelsorgeraums, Vertretung im Dekanatsrat, Kontaktperson zur Diözese, Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter und erstellt einen Vorschlag für die Zusammensetzung des pfarrlichen Wirtschaftsrates.

(10) Die Liste sämtlicher Pfarrgemeinderatsmitglieder ist nach Abschluss der Wahl und der Berufungen dem Diözesanbischof binnen sieben Wochen nach dem Wahltermin zur Bestätigung vorzulegen. Gleichzeitig ist dem Diözesanbischof der gemäß Abs. 9 erstellte Vorschlag für die Zusammensetzung des pfarrlichen Wirtschaftsrates zur Bestellung der Mitglieder des pfarrlichen Wirtschaftsrats zu übermitteln.

(11) Mit dem Einlangen der Bestätigung durch den Diözesanbischof gilt der Pfarrgemeinderat als konstituiert. Der pfarrliche Wirtschaftsrat ist mit der Bestellung seiner Mitglieder durch den Diözesanbischof konstituiert.

Die Pfarrgemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und des pfarrlichen Wirtschaftsrates am darauf folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.

(12) Die Angelobung des neuen Pfarrgemeinderates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

# C. GESCHÄFTSORDNUNG

## 1. SITZUNGEN

### § 1 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag unter der Leitung des Kurators/der Kuratorin zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Diözesanbischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

### § 2 Einberufung der Sitzung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag durch den/die Kuratorin in schriftlicher Form (analog oder digital) mit Angabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine digitale Teilnahme an der Sitzung einer Anwesenheit in Präsenz gleichzustellen.

(5) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 3 Leitung der Sitzung

Der Vorsitzende bzw. in seinem Auftrag der/die Kurator:in eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

In Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen ist es für den Pfarrer manchmal nicht möglich, an allen Sitzungen teilzunehmen. Vom Pfarrer eines Seelsorgeraumes wird erwartet, dass er jährlich zumindest an zwei PGR-Sitzungen in jeder Pfarre teilnimmt.

### § 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pfarrgemeinderat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### § 5 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende bzw. der/die Kurator:in gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

(2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes erfolgt im Konsent-Prinzip (vgl §8 der Geschäftsordnung).

(3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können von der Sitzungsleitung als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

## **§ 6 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzung wird mit einem Gebet oder einer Besinnung eröffnet. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen oder in groben Zügen durchgegangen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.
- (3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein:e Moderator:in beigezogen bzw. ein Mitglied des Pfarrgemeinderates dazu bestellt werden.
- (4) Jeder Tagesordnungspunkt wird im synodalen Geist des gemeinsamen Hörens und Beratens behandelt. In den zuvor stattfindenden Vorstandssitzungen werden zum Tagesordnungspunkt passende Moderationsmethoden überlegt. (z.B. Gespräch im Geist)
- (5) Die Sitzungsleitung bzw. Moderation achtet auf die Einhaltung der Redezeiten und fördert aktives Zuhören. Sie sorgt dafür, dass alle Mitglieder gleichberechtigt zu Wort kommen.
- (6) Die Beratung endet, wenn der PGR übereinstimmend den Eindruck hat, dass alle relevanten Stimmen gehört und bedacht wurden. Eine formale Schließung kann erfolgen, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen oder die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge einzubringen. Es wird zwischen Anträgen zur Tagesordnung und Anträgen zur Beschlussfassung unterschieden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung dienen der Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Sitzung. Sie sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung beim Vorstand einzubringen.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können im Zuge der Beratung eines Tagesordnungspunktes während der Sitzung eingebracht werden. Sie sollen möglichst klar formuliert und in verständlicher Form vorgestellt werden.
- (4) Umfangreiche oder komplexe Anträge zur Beschlussfassung können in einzelne Teile gegliedert und getrennt behandelt werden.
- (5) Beim Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

## **§ 8 Beschlussfassung**

### **(1) Grundsatz**

Der Pfarrgemeinderat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsent. Das bedeutet: Ein Beschluss kommt zustande, wenn kein Mitglied einen schwerwiegenden und begründeten Einwand erhebt. Ziel ist es, eine gemeinsame Lösung zu finden.

### **(2) Ablauf der Entscheidungsfindung**

Vor einer Entscheidung wird ein klar formulierter Vorschlag (Antrag) beraten.

### **(3) Konsent**

Die Sitzungsleitung fragt, ob schwerwiegende Einwände gegen den Vorschlag bestehen.

- Werden keine Einwände erhoben, gilt der Vorschlag als angenommen.
- Werden Einwände erhoben, wird der Vorschlag weiter beraten und nach Möglichkeit angepasst.

### **(4) Abstimmung als Ausnahmefall**

Kann kein Konsent erreicht werden, wird abgestimmt.

Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **(5) Anhörung Betroffener**

Personen oder Gruppen, die von einer Entscheidung besonders betroffen sind, sollen vor der Beschlussfassung gehört werden.

Sie nehmen an der Abstimmung nicht teil.

### **(6) Umsetzung der Beschlüsse**

Beschlüsse werden konkreten Personen, Fachausschüssen oder Gruppen zur Umsetzung übertragen.

### **(7) Zustimmung des Pfarrers**

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden nur wirksam, wenn der Pfarrer zustimmt.

Ist der Pfarrer bei der Sitzung nicht anwesend, tritt ein Beschluss in Kraft, wenn er ihm innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Protokolls zustimmt.

### **(8) Ausgesetzte Beschlüsse**

Setzt der Pfarrer einen Beschluss aus, ist dies zu begründen und gemäß den geltenden Bestimmungen weiterzuleiten. (siehe § 5 Statut für den Pfarrgemeinderat)

### **(9) Rechtmäßigkeit**

Beschlüsse, die gegen kirchliche Vorschriften verstoßen, sind unwirksam.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Der/die Schriftführer:in führt das Protokoll.

(2) Das Protokoll hat die formulierten Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und erlangt durch die Unterschrift des Pfarrers Gültigkeit.

(3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

## **§ 10 Kundmachung der Beschlüsse**

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind in geeigneter Form (Homepage, Pfarrblatt, Schaukasten...) zu veröffentlichen. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich.

## **§ 11 Geschäftsordnung für den Vorstand**

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Pfarrgemeinderates wird analog der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates gehandhabt.

## **§ 12 Seelsorgeraum-Rat**

Bezüglich Geschäftsordnung für einen einzigen Seelsorgeraum-Rat im Seelsorgeraum gilt die vorliegende Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat sinngemäß.

Die vorliegende Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt tritt mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft. Das Statut und die Geschäftsordnung erlangen ihre Rechtswirksamkeit erst für die am 7. März 2027 zu wählenden Pfarrgemeinderäte in der Diözese Eisenstadt. Diese Normen ersetzen mit ihrem In-Kraft-Treten die bisher gültigen Ordnungen für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt.